

Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

Informationsblatt für Besucher*innen von stationären Einrichtungen

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen bitten wir Sie herzlich, Folgendes zu beachten:

- Wenn Sie eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 CoronaBekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen Sie die Einrichtung ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.
- Sind Sie noch nicht hinreichend immunisiert, dürfen Sie die Einrichtung betreten, wenn Sie über einen aktuellen negativen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfVO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Die Betreiber*innen der Einrichtungen müssen vor Ort Testungen anbieten. Es ist auch möglich, einen mitgebrachten Selbsttest in Anwesenheit eines*r Mitarbeiter*in der Einrichtung oder einer von der Einrichtung beauftragten Person durchzuführen. Sollten Sie es wünschen, soll die Einrichtung Ihnen einen Nachweis über das Testergebnis zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen. Die Testung muss dokumentiert werden.
- Vereinbaren Sie bitte im Vorfeld telefonisch oder per E-Mail einen Besuchstermin.
- **Achtung:** Bei Verdacht oder Erkrankung an COVID-19 oder einer akuten Atemwegserkrankung, dürfen Sie die Einrichtung in keinem Fall betreten.
- Bei Ankunft in der Einrichtung werden Sie in die aktuell geltenden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen eingewiesen, die während des Besuchs einzuhalten sind. Bitte desinfizieren Sie gründlich Ihre Hände bei Betreten und Verlassen der Einrichtung.
- Falls die Innenräume der Einrichtung betreten werden, benötigen wir u.a. Angaben zur besuchten Person, zu Ihren Kontaktdaten und Ihrem Gesundheitszustand. Bitte füllen Sie den vorbereiteten Bogen aus oder hinterlassen diese Informationen in elektronischer Form.
- Während Ihres Aufenthaltes in den Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Bringen Sie bitte eine entsprechende Maske mit.
- Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals und beachten Sie, die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln.